



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 189/2006

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:

27.11.2006

Produkt:

20.02.04 Benutzungsgebühren und zugehöriges Ortsrecht

70.06.04 Wasserläufe

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

07.12.2006

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

14.12.2006

Entscheidung

## Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren für 2006

### Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2006 auf der Grundlage der Berechnung vom 20.10.2006 (Anlage B) beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

| Objektbezogene Einnahmen | Gesamtkosten Maßnahme | Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge) | Eigenanteil | Jährliche Folgekosten |
|--------------------------|-----------------------|------------------------------------|-------------|-----------------------|
| 171.675,69 €             | 177.253,95 €          | 5.578,26 €                         | 0,00 €      | 0,00 €                |

### Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2007 die Wasserverbandsgebühren für 2006 zu erheben.

### Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- |                          |        |      |
|--------------------------|--------|------|
| a) versiegelte Flächen   | Faktor | 4,0  |
| b) unversiegelte Flächen | Faktor | 1,0  |
| c) Waldflächen           | Faktor | 0,5. |

Für 2006 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 177.253,95 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 171.675,69 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 5.578,26 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2006 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **171.675,69 €**

Die geringfügigen Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten kam. Der Verband Oberer Heubach hat seinen Beitrag von 12,00 €/ha auf 12,50 €/ha angehoben. Die Beitragssätze der anderen Verbände sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2006 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

| Unterhaltungsverband<br>und Flächenart | 2006  | 2005  |
|--|-------|-------|
|  | €/ha  | €/ha  |
| <b>Obere Berkel</b>                    |       |       |
| versiegelt                             | 21,45 | 21,50 |
| unversiegelt                           | 5,36  | 5,37  |
| Wald                                   | 2,68  | 2,69  |
| <b>Mittlere Berkel</b>                 |       |       |
| versiegelt                             | 25,48 | 25,48 |
| unversiegelt                           | 6,37  | 6,37  |
| Wald                                   | 3,19  | 3,19  |
| <b>Untere Berkel</b>                   |       |       |
| versiegelt                             | 48,24 | 48,30 |
| unversiegelt                           | 12,06 | 12,08 |
| Wald                                   | 6,03  | 6,04  |
| <b>Oberer Heubach</b>                  |       |       |
| versiegelt                             | 51,15 | 49,07 |
| unversiegelt                           | 12,79 | 12,27 |
| Wald                                   | 6,39  | 6,13  |
| <b>Oberer Kleuterbach</b>              |       |       |
| versiegelt                             | 50,95 | 50,63 |
| unversiegelt                           | 12,74 | 12,66 |
| Wald                                   | 6,37  | 6,33  |

Die Erhebung der Wasserverbandsgebühren erfolgt mittels Grundbesitzabgabenbescheid, in dem in der Regel auch die Grundsteuer festgesetzt wird. Für die Grundsteuer sind in § 28

Grundsteuergesetz Regelungen zur Fälligkeit getroffen worden. Danach kann für Kleinbeträge folgende Fälligkeit bestimmt werden: bis 15,00 € in einem Betrag am 15.08. und bis 30,00 € je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08. Aus Gründen der erleichterten EDV-technischen Handhabung und in Anlehnung an die für die Grundsteuer geltenden Regelungen ist es sinnvoll, die Fälligkeitsregelung der Wasserverbandsgebührensatzung entsprechend anzupassen.

**Anlagen:**

Anlage A: 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2006 vom 20.10.2006